

**Lesefassung der Satzung der Gemeinde Schönbeck über die
Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und
Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 16.11.2015
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2020**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) sowie § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schönbeck vom 30.11.2020 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schönbeck ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland, der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes M-V (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.759 und 765) und der Verbandssatzung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Gemäß § 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015, veröffentlicht am 08.07.2015 im Internetportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, sind die Aufgaben des Verbandes:
- (1) Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und die Unterhaltung sowie den Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 61 und 62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) in der jeweils gültigen Fassung.
 - (2) Unterhaltung sowie Bau von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.
 - (3) Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach der Maßgabe der §§ 67 ff. WHG. Der Verband erfüllt diese Aufgabe nur im Auftrage der bevorteilten Mitglieder und nach Bereitstellung der finanziellen Mittel.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband auf Grund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft der Gemeinde auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

§ 2

Gebührenggegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gem. § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 3 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben (dingliche Mitglieder).
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich beim Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ nach Größe, Nutzungsart, Gewässerdichte und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Es gelten sowohl der Flächen- als auch der Vorteilsmaßstab. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Das Beitragsverhältnis unterteilt sich nach Beitragsarten in:
 - a.) Gewässerunterhaltung
 - b.) Schöpfwerke und Teiche
 - c.) Erschwernisse
 - a.) Gewässerunterhaltung
Für das Verbandsgebiet des *Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland* gilt, dass die Beitragsart Gewässerunterhaltung sich in Beitragsklassen, nach dem Gesichtspunkt der Gewässerdichte bezogen auf die Gemeinde, nach Nutzungsarten der Flächen mit Zu- und Abschlägen aufgliedert.
 - b.) Schöpfwerke und Deiche
Grundstücke, die über ein Schöpfwerk entwässert werden, werden mit den Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes nach dem Flächenmaßstab hektargleich belastet.
Grundstücke, die von Deichen geschützt werden, werden mit den Kosten der Unterhaltung dieser Deiche belastet. Die Verteilung erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.
 - c.) Erschwernisse
Für Erschwernisse der Unterhaltung der Gewässer werden besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, erhoben. Der Ersatz von sogenannten Erschwerniskosten richtet sich nach den Grundsätzen des § 65 LWaG M-V und des Verursacherprinzips. Als Berechnungsgrundlage genügt eine annähernde Ermittlung der Kosten.
- (2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis auf der Grundlage der ALKIS-Daten (bis 2015 ALB/ ALK- Daten), das jährlich fortzuschreiben ist.

(3) Die Gebühren zur Deckung der Beiträge für den Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ Friedland werden auf Grund der Anpassung an die derzeitigen Verbandsbeiträge wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1: Erholungsflächen, Gebäude- und Freiflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Betriebsflächen, Lagerplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen, Wege, Plätze, Bahngelände, Flugplätze, Schiffsverkehr, ungenutzte Verkehrsflächen, Verkehrsbegleitflächen

Nutzungsarten:

11000- 12440; 16000- 16160; 16210- 16212; 17000- 17200; 18101; 18200- 18270; 18290- 18321; 21000- 21040; 21110- 21299; 21333- 21359; 21510- 21591; 21956; 22000- 26040;

Beitragsumlage (Gebühr): je 1,0 ha- 55,06 €

Gruppe 2: Flächen anderer Nutzung; Gebäude- und Freiflächen ungenutzt; Betriebsflächen; Abbauland; Halden; Betriebsflächen ungenutzt; Sportflächen; Grünanlagen; Campingplätze; Weingärten; Moore; Obstanbauflächen, Landwirtschaftliche Betriebs- und Nutzflächen, Übungsgelände, Schutzflächen, historische Anlagen, Friedhöfe

Nutzungsarten:

13000- 15077; 16200; 16300; 17300- 18100; 18110-18170; 18280; 18330-18410; 18430- 19020; 21090; 21310- 21330; 21360- 21420; 21422- 21429; 21610- 21640; 21671- 21680; 21922; 21929- 21942; 21953; 31000- 31520

Beitragsumlage (Gebühr): je 1,0 ha- 14,46 €

Gruppe 3: Waldflächen, Heide, Brachland, Laubwälder, Nadelwälder, Mischwälder, Gehölze, forstwirtschaftliche Betriebsflächen, Unland

Nutzungsarten:

16400; 18420; 21070; 21421; 21690- 21760; 21950; 21959; 31600- 34000; 37000- 37016; 37030

Beitragsumlage (Gebühr): je 1,0 ha- 8,21 €

Gruppe 4: Wasserflächen, Bäche, Gräben, Seen, Küstengewässer, Teiche, Weiher, Sümpfe, Moore

Nutzungsarten:

21080; 21650; 21820- 21920; 21923; 21954; 35000- 36000; 37020- 37022; 41000- 43200

Beitragsumlage (Gebühr): je 1,0 ha- 8,21 €

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter bzw. Nutzer des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigte bzw. Nutzer des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen sowie alle Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Unterstützungen zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am
15. Februar,
15. Mai,
15. August und
15. November fällig. Kleinbeträge bis zu 15,00 € sind am 01. Juli und Kleinbeträge von 15,01 € bis zu 30,00 € sind jeweils zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Die Fälligkeiten in den folgenden Kalenderjahren werden auf dem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Schönbeck, den 16.11.2015

ausgefertigt:

Detlef Penseler (Siegel)
Bürgermeister